

# **Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen**

---

- 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**
- 2. Ziel der Ausbildung**
- 3. Auswahl und Einstellung der Bewerber**
- 4. Praktische Ausbildung**
- 5. Theoretische Ausbildung**
- 6. Abschluss der Ausbildung**

## **1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen. Als Wissenschaftliche Volontäre des höheren Bibliotheksdienstes werden sie im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zwei Jahre an den Universitätsbibliotheken in Erfurt, Ilmenau, Jena oder Weimar ausgebildet.
- (2) Das Volontariat umfasst ein durchgehendes Praktikum an der Ausbildungsbibliothek und ein parallel dazu zu absolvierendes postgraduales bibliothekswissenschaftliches Fernstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

## **2. Ziel der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung soll die Volontäre befähigen, Aufgaben des Höheren Dienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken in allen Arbeitsbereichen des Bibliothekswesens wahrzunehmen und sie zu selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf anleiten.
- (2) Dem starken Praxisbezug der Thüringer Ausbildung entsprechend, soll den Volontären insbesondere im zweiten Ausbildungsjahr in weitem Umfang Gelegenheit zur eigenverantwortlichen Erledigung praktischer Aufgaben gegeben werden, vorzugsweise in einem Fachreferat, das ihrem Studium entspricht.

## **3. Auswahl und Einstellung der Bewerber**

- (1) Die Auswahl der Bewerber für das Volontariat erfolgt durch die jeweilige Ausbildungsbibliothek.
- (2) Die Bewerbung für das Volontariat setzt ein abgeschlossenes Studium mit der Wertigkeit Master, Magister, Staatsexamen, Diplom oder Promotion an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung voraus. Bei der Auswahl der Bewerber sind im Übrigen die Voraussetzungen der Studienordnung des Fernstudiums zu berücksichtigen.
- (3) Der auf zwei Jahre befristete privatrechtliche Arbeitsvertrag (Volontärvertrag) wird zwischen den künftigen Volontären und der jeweiligen Hochschule geschlossen. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Vertrages und ist den Volontären auszuhändigen.
- (4) Bis zum 15. Juli eines Jahres sind die Auswahlentscheidungen durch die jeweilige Hochschule dem Thüringer Kultusministerium schriftlich mitzuteilen.

## **4. Praktische Ausbildung**

- (1) Die praktische Ausbildung hat das Ziel, die Volontäre mit Organisation, Bestand und Aufgaben einer Wissenschaftlichen Bibliothek vertraut zu machen. Hierzu durchlaufen sie alle Organisationsbereiche ihrer Ausbildungsbibliothek. Im Rahmen von Praktika sollen die Volontäre darüber hinaus Gelegenheit erhalten, andere Bibliothekstypen (darunter auch eine öffentliche Bibliothek) bzw. Informationseinrichtungen kennen zu lernen.
- (2) Gegenstand der praktischen Ausbildung sind insbesondere:
  - Betriebsorganisation (incl. Verankerung in der Hochschule),
  - Management und Personalführung,
  - Informationsmanagement,
  - Fachreferat (Erwerbungsprofile, Budgetcontrolling, Literatur- und Informations-recherche),
  - Betriebsabteilungen (Erwerbung/Erschließung, Benutzung, Sonderbereiche)
  - Planung, Einsatz und Anwendung moderner Kommunikations- und Informationstechnik in Bibliotheken.
- (3) Die Volontäre sollen in laufende Projekte ihrer Ausbildungsbibliothek einbezogen werden und gegebenenfalls selbst ein Projekt entwickeln und realisieren. Die Teilnahme an auswärtigen Praktika, Besichtigungen, externen Lehrveranstaltungen und Fachtagungen ist wichtiger Bestandteil der praktischen Ausbildung. Die Erstattung von Reisekosten/Tagungskosten erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtung.
- (4) Die Ausbildungsbibliothek ernennt einen Ausbildungsleiter, der selbst Wissenschaftlicher Bibliothekar ist. Dieser erstellt einen Ausbildungsplan. Darin werden Art und Dauer der Tätigkeiten während der Ausbildung in den einzelnen Bereichen der Bibliothek festgelegt. Der Ausbildungsplan wird den Volontären zu Beginn der Ausbildungsabschnitte ausgehändigt.

## **5. Theoretische Ausbildung**

- (1) Die theoretische Ausbildung der Volontäre erfolgt im Fernstudium. Sie wird mit dem akademischen Grad eines Master of Arts (Library and Information Science) abgeschlossen. Studium und Prüfung richten sich nach den einschlägigen Ordnungen des Instituts für Bibliothekswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Den Volontären sind zur Vorbereitung auf die Abschlussklausuren je Klausur mindestens ein Arbeitstag und zur Abfassung der Masterarbeit mindestens eine Arbeitswoche als Selbststudienzeit zu gewähren.

## **6. Abschluss der Ausbildung**

Nach § 14 Abs. 1 BBiG endet das Volontariat mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Volontär vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Volontariat mit Bestehen der Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 2 BBiG). Nach § 14 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Volontariat auf Verlangen des Volontärs bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn er die Abschlussprüfung nicht besteht, höchstens jedoch um ein Jahr.